



Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

E-Mail: veterinaerlegistik@sozialministerium.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
2022- .032.740	W-WP/Bu/St	Maria Burgstaller	DW 13713	DW 143713	22.02.2023

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über Tatbestände des Tiertransportgesetzes, für die durch Organstrafverfügung eine Geldstrafe eingehoben werden darf

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Inhalt des Entwurfs:

Mit der Verordnung werden bestimmte Verwaltungstatbestände nach dem Tiertransportgesetz als Organstrafmandat definiert und können damit unmittelbar bestraft werden. Auch im Lebensmittelrecht hat sich eine ähnliche Vorgangsweise bewährt. Diese Organstrafverfügung als wichtiger Meilenstein dafür, die Übertretungen gegen das Tiertransportgesetz effektiver zu ahnden und die Verwaltungsbehörden zu entlasten, ist zu begrüßen.

Folgende Punkte sollten aufgenommen werden, um die abschreckende Wirkung durch eine drohende unmittelbare Strafe zu erreichen:

- Kontrollfrequenz erhöhen
- Kumulative Strafen nach Anzahl der betroffenen Tiere
- Informationen zu den Organstrafen im Tierschutzbericht
- Verstöße gegen das Tiertransportgesetz eröffnen die Möglichkeit des Entzugs der Herkunftsangabe „Österreich“

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:

Kontrollfrequenz erhöhen

Die Vereinfachung der Verstöße gegen das Tiertransportgesetz ist dann besonders effektiv, wenn die Kontrollfrequenz erhöht wird. Die Ressourcen für die entsprechenden Kontrollen sollten daher ausgebaut werden.

Kumulative Strafen nach Anzahl der betroffenen Tiere

Hinsichtlich § 2 (1) und (5) regen wir an, die Strafe je leidendem Tier zu verhängen. Da es einen Unterschied macht, ob 10 oder 100 Tiere nicht ausreichend mit Wasser und Futter versorgt werden oder die höchst zulässige Transportzeit für mehrere Tiere überschritten wird, sollte die Strafe kumulativ für jedes Tier verhängt werden.

Informationen zu den Organstrafen im Tierschutzbericht

Im Tierschutzbericht sollte eine jährliche Übersicht über die Verstöße gegen das Tiertransportgesetz umfassend dargestellt werden, insbesondere über die verhängten Organstrafen nach Anzahl und Höhe, getrennt nach Bundesland.

Abschließend möchten wir noch festhalten, dass Verstöße gegen das Tiertransportgesetz zur Möglichkeit des Entzugs der Herkunftsangabe „Österreich“ – sowohl im Bereich der freiwilligen Auslobung auf verpackten Lebensmitteln und in der Gastronomie als auch in Hinblick auf die künftig verpflichtende Herkunftsinformation in der Gemeinschaftsverpflegung für die am Verstoß beteiligten Produzent:innen und Anbieter:innen führen sollte. Die Herkunftsangabe „Österreich“ wird meist mit einer besseren Tierhaltung bzw. höheren Anforderungen beim Tiertransport in Zusammenhang gebracht. Der Verstoß gegen gesetzliche Mindeststandards sollte daher auch Konsequenzen für die Auslobung haben und die Konsument:innen vor falschen Annahmen schützen.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

